

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. ein und funfzigste öffentliche Sitzung  
der ersten Kammer, am 9. November 1833.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht, den Entwurf einer neuen Gesindeordnung betreffend.

v. Carlowitz: Er huldige der Ansicht der Minorität der Deputation ebenfalls; denn obgleich es nichts Unmögliches sei, daß auch in den Städten die Polizeihäuser in Feuer aufgehen könnten, werde dieß doch bei den gewöhnlich weniger feuerfesten Wohnungen der Dorfrichter noch öfterer zu befürchten sein.

Der königl. Commissar D. Merbach erinnert, wie eigentlich schon durch die Annahme des §. 99. nach der Fassung der 2. Kammer es entschieden sei, daß die Aufbewahrung der Bücher von den Herrschaften besorgt werden solle.

D. Weber: Bevor über die Frage abgestimmt wird, welche nun an die Reihe kommt, muß ich die verehrte Kammer noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Es scheint mir nämlich sehr bedenklich, die Dienstbücher des Gesindes ihren Herrschaften zur Aufbewahrung zu übergeben. Sie enthalten wichtige, ja vielleicht für die Dienstboten unerseßliche Documente über ihr Verhalten, auf welche dieselben sogar oft ihr Glück gründen müssen! Eine Reihe guter Zeugnisse kann vielleicht die Frucht eines 20- oder 30jährigen Wohlverhaltens sein. Was soll geschehen, wenn sie in den Händen der Herrschaft verloren gehen? Ich finde in dem Gesetze für diesen Fall keine Vorschrift getroffen, und begreife auch nicht, wie ein Dienstbote für einen solchen Verlust entschädigt werden könne. Documente von solcher Wichtigkeit muß der Dienstbote nach meiner Meinung selbst aufbewahren. Er hat sich dann selbst zuzuschreiben, wenn er sie verliert.

Die Ansicht der Minorität der Deputation wird hierauf mit 15 gegen 13 Stimmen, die der Majorität mit 25 gegen 3 Stimmen verworfen, und die Frage: Will man eben Antrag darauf richten, daß die Zeugnisbücher von der Herrschaft aufbewahrt werden? von 22 gegen 6 Stimmen verneint. Sonach ist die Aufbewahrung der Bücher dem Gesinde selbst zu überlassen, in der Schrift aber dessen nicht zu gedenken. Was endlich die Ansicht der 2. Kammer, daß der Abschluß eines neuen Contractes nicht in das Dienstbuch eingetragen zu werden brauche, anlangt, ist man mit der 2. Kammer einverstanden.

Bei §. 16. (s. dens. a. a. D.) ist man mit der Verordnung dahin einverstanden, daß auch auf dem Lande nicht nur nach der Veränderung eines jeden Dienstortes, sondern so wie in den Städten, nach Veränderung eines jeden Dienstes ein Zeugniß

in das Dienstbuch eingetragen werde, da solches nicht nur der Bestimmung gemäß sei, daß kein Dienstbote, ohne ein Zeugniß seiner vorigen Herrschaft beigebracht zu haben, angenommen werde, sondern daß auch, wenn ein Dienstbote lange Zeit an einem Orte im Dienste gestanden habe, große Ungewißheit und unnöthige Arbeit verursacht werden dürfte.

Hierauf fragt der Präsident: Tritt man dem Gutachten der Deputation und der 2. Kammer bei? Dieß wird mit 25 Stimmen gegen 4 bejahet.

Zu §. 17. (s. dens. a. a. D.) hielt die Mehrheit der Deputation für sachgemäß, daß, wie dieß rücksichtlich der Handwerksgehilfen bereits eingeführt sei, auch für das Gesinde Censuren bestimmt würden, durch welche im Allgemeinen das Verhalten derselben zu bezeichnen wäre; denn aus den von der Deputation der 2. Kammer (S. 447. IV. Abthl.) angegebenen, und nach S. 512. der dritten Abtheilung in der 2. Kammer gebilligten Gründen scheint es bedenklich, wenn ohne Unterschied jedes Ereigniß, wodurch Dienstboten in Untersuchung gekommen sind, in das Dienstbuch eingetragen werden sollte.

Der königl. Commissar D. Merbach verweist hierbei auf das §. 117. b. des Gesetzes erforderliche ausdrückliche Zeugniß der Treue und Ehrlichkeit hin, worauf die Frage: Tritt man der Ansicht der Majorität der Deputation bei? mit 25 gegen 4 Stimmen verneint, und: Genehmigt man den Antrag der Deputation? einstimmig bejahet wird.

Bei §. 18. (s. dens. Nr. 93. d. Bl. S. 699.) bemerkt Prinz Johann, daß der Antrag der 2. Kammer wohl dadurch seine Erledigung hinlänglich gefunden haben dürfte, daß dem bei §. 15. gefaßten Beschlusse gemäß die Zeugnisbücher der Aufbewahrung der Dienstboten überlassen bleiben sollten.

Zu §. 19. (s. dens. a. a. D.) erinnert die Deputation: Es dürfte, wie auch in der 2. Kammer geäußert worden, der Verlag von 6 Gr. für ein Gesindebuch wo möglich zu ermäßigen sein.

Der königl. Commissar D. Merbach bemerkt in Bezug auf die Herabsetzung der Zeugnisbücher, daß der Dienstbote die Bücher allenfalls für etwas weniger erhalten könne, daß aber, wenn ein Auszug aus der Gesindeordnung nöthig werde, diese Bücher allerdings etwas theurer werden würden, als die Wanderbücher. Die Frage reducire sich am Ende darauf, ob man der Staatskasse durch Herabsetzung des Preises solcher Bücher eine bei der großen Nachfrage nach selbigen nicht unbedeutende Ausgabe verursachen wolle, was man doch nicht wünschen werde.

Hierauf wird aber die Frage: Tritt man dem Vorschlage der 2. Kammer bei? einstimmig bejahet.

Man geht zu §. 20. (s. denselb. a. a. D.) über. —

Der königl. Commissar D. Merbach erklärt sich mit der